

# Das Gesetz zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

## WAS BRINGT DIE HILFE BEI LIQUIDITÄTSENGPÄSSEN AUFGRUND DER CORONA-KRISE?

### Executive Summary

- Der Bundestag hat heute ein Gesetz beschlossen, das die Insolvenzantragspflicht für eigentlich gesunde Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, vorerst aussetzt.
- Gläubigeranträge werden für drei Monate suspendiert.
- Zugleich werden Anreize geschaffen, Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten.

### Umfassendes Hilfspaket für Unternehmen in Schieflage

Das Corona-Virus führt zu einem gravierenden Einschnitt ins öffentliche Leben, aber auch in unsere Volkswirtschaft, wie wir ihn in den letzten Jahrzehnten glücklicherweise nicht erleben mussten. Entscheidend ist jedoch neben der Bewältigung dieser akuten Krise, dass die Wirtschaft danach zügig wieder anlaufen kann.

Daher arbeitet die Politik mit Hochdruck an Maßnahmen, die den Betrieben Liquidität zur Verfügung stellen sollen, um das operative Überleben in diesen Zeiten zu sichern. Mehrmals überarbeitete das Bundesjustizministerium in den letzten Tagen hektisch einen Gesetzentwurf zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Das heute verabschiedete Gesetzespaket sorgt für zusätzliche Handlungsspielräume bei finanziellen Sanierungsmaßnahmen, indem beispielsweise Kapitalgebern Anfechtungsfreiheit garantiert wird. Rechtsicherheit bieten die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und Haftungsbefreiungen für die Geschäftsleitungsorgane, damit diese nicht aus Eigenschutzgründen gezwungen sind, (vorsorglich) Insolvenz zu beantragen.

Einen ersten Einblick in die zunächst noch vorsichtiger geplanten Maßnahmen des Gesetzgebers hatten wir mit unserem [Update vom 17. März 2020](#) gegeben. Nun stellen wir die heute im Bundestag beschlossenen Neuerungen vor.



### Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

**Die Pflicht, bei Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO), wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.** Gleiches gilt für die Pflicht des Vereinsvorstands nach § 42 Abs. 2 BGB. Diese Aussetzung ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- Die Insolvenzreife muss auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruhen und
- es müssen Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Beide Voraussetzungen können im Einzelfall schwer nachweisbar sein. Daher enthält das Gesetz, anders noch



als im ersten Entwurf, nun eine **Vermutungsregelung zu Lasten desjenigen, der sich auf die Antragspflicht beruft**: War das Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass beide (!) Voraussetzungen vorliegen. Der Gesetzgeber betont dabei den Zweck, den Antragspflichtigen von Nachweis- und Prognoseschwierigkeiten effektiv zu entlasten. Die Widerlegung dieser Vermutung, an die „höchste Anforderungen“ zu stellen seien, soll daher nur in solchen Fällen in Betracht kommen, bei denen kein Zweifel daran bestehen kann, dass die Corona-Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war.

#### **Aussetzung von Gläubigeranträgen nach § 14 InsO**

Grundsätzlich können auch Gläubiger Insolvenzanträge stellen. Dieses Recht wird jedoch für drei Monate auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

#### **Keine Geschäftsleiterhaftung für Zahlungen**

Es war bereits diskutiert worden, dass die Aussetzung ohne begleitende Regelungen zu Strafbarkeits- und Haftungsthemen ein stumpfes Schwert gewesen wäre. Denn diese Haftungstatbestände knüpfen ebenfalls an eine Insolvenzreife an und wären trotz Aussetzung der Antragspflicht weiter einschlägig gewesen. Dieses Problem hat der Gesetzgeber ebenfalls gelöst.

**Die Haftung des Geschäftsleiters für Zahlungen, die er während einer Insolvenzreife veranlasst, wird auf Tatbestandsebene ausgeschlossen.** Denn soweit die Aussetzung eingreift, gelten solche Zahlungen als „mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ erfolgt. Die relevanten Haftungstatbestände (§ 64 Satz 2 GmbHG, § 92 Abs. 2 Satz 2 AktG, § 130a Abs. 2 Satz 2 HGB (i.V.m. § 177a Satz 1 HGB) und § 99 Abs. 2 GenG) sehen in diesem Fall keine Haftung vor.

#### **Finanzierungserleichterungen**

Eine ganze Reihe von Regelungspunkten dient dem weiteren Ziel, die Liquiditätszuführung und die Weiterführung der Geschäftsbeziehung zu erleichtern, indem eine

Befreiung von den üblichen Anfechtungs- und Haftungsrisiken in der Krise erfolgt. Dabei gelten ebenfalls die Voraussetzungen zur Antragsbefreiung, aber auch die umfassende Vermutungsregelung:

#### **Keine Anfechtbarkeit von Sanierungskrediten**

Wer einem insolvenzreifen Unternehmen Kredit gewährt, muss damit rechnen, dass Rückzahlungen auf den Kredit später angefochten werden. Wurde aber während der Aussetzungszeit ein neuer Kredit gewährt, ist der Kreditgeber geschützt: Rückzahlungen bis zum 30. September 2023, also in den drei Jahren nach Ende des Aussetzungszeitraums, gelten als „nicht gläubigerbenachteiligend“. Damit fehlt die Grundvoraussetzung aller Anfechtungstatbestände. Prolongationen oder ein Hin- und Herzahlen sind hingegen nicht privilegiert. Es muss zusätzliche Liquidität bereitgestellt werden.

#### **Keine Anfechtbarkeit von Sicherheiten**

Wird zur Absicherung eines im Aussetzungszeitraum gewährten Kredits eine Sicherheit bestellt, gilt dies ebenfalls als „nicht gläubigerbenachteiligend“. Somit ist auch hier die Anfechtbarkeit tatbestandlich ausgeschlossen.

#### **Privilegierung von Gesellschafterdarlehen**

Die Nicht-Anfechtbarkeit kommt auch Gesellschafterdarlehen und Forderungen „aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen“ zugute. Die Besicherung von Gesellschafterdarlehen wird hingegen nicht geschützt. Zudem gelten solche Gesellschafterdarlehen nicht als gesetzlich nachrangig (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 44a InsO). Ein vertraglicher Rangrücktritt führt jedoch weiterhin zur Nachrangigkeit im Insolvenzverfahren.

#### **Keine Sittenwidrigkeit von Sanierungskrediten**

Große Unsicherheit besteht in Sanierungssituationen stets hinsichtlich der Frage, ob eine Kreditgewährung in der Krise als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung angesehen werden kann (§§ 138, 826 BGB). Für den Kreditgeber hat diese Wertung fatale Folgen.



Das Gesetz privilegiert neue Kredite im Aussetzungszeitraum jedoch als „nicht sittenwidrig“. Dies gilt auch für Novation und Prolongation.

## Keine Anfechtbarkeit weiterer Sanierungsmaßnahmen

Besonderen Anfechtungsrisiken unterliegen Vertragsabwicklungen, die anders erfolgen als zunächst geschuldet (sogenannte „inkongruente Deckung“). Insbesondere führt eine inkongruente Leistung zum Verlust des Bargeschäftsprivilegs (§ 142 InsO). Das Nothilfegesetz erklärt solche Handlungen nun mit einer Einschränkung für nicht anfechtbar: Der Gläubiger darf nicht gewusst haben, dass die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Explizit von einer späteren Anfechtbarkeit ausgenommen werden:

- Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber,
- Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners,
- die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist,
- die Verkürzung von Zahlungszielen und
- die Gewährung von Zahlungsverleichterungen.

## Erstreckung auf nicht antragspflichtige Unternehmen

Der Gesetzgeber lässt die vorstehenden Finanzierungserleichterungen auch solchen Unternehmen zukommen, die aktuell nicht in der Krise sind. Es ist also nicht erforderlich, dass ein Unternehmen heute zahlungsunfähig sein muss, um in den Anwendungsbereich des Gesetzes zu fallen. Das Gesetz sorgt damit für Rechtssicherheit, indem spätere Abgrenzungsfragen schon jetzt ausgeschlossen werden.

## Inkrafttreten und Verlängerungsmöglichkeit

Der insolvenzrechtliche Teil des Gesetzespakets wird rückwirkend zum **1. März 2020 in Kraft treten**. Der Gesetzgeber räumt dem Justizministerium das Recht ein, die Aussetzung der Antragspflicht und die Suspendierung

von Gläubigeranträgen durch Rechtsverordnung bis längstens zum 31. März 2021 zu verlängern, sofern dies geboten erscheint. Dabei knüpft der Gesetzgeber die Verlängerung nicht zwingend an das Andauern der medizinischen Krise, sondern an die „fortbestehende Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände“.

## Unsere Einschätzung

Der Gesetzgeber hat mit einem umfassenden Maßnahmenpaket reagiert. Die Entlastung der Geschäftsleitung von Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken ist dabei ein entscheidender Baustein. Denn ansonsten hätten Geschäftsleiter angesichts der aktuellen Unsicherheiten doch den „sicheren“ haftungsvermeidenden Weg des Insolvenzantrags wählen müssen.

Zudem werden Risiken für Finanzierungs- und Geschäftspartner umfassend abgeblockt. Der gesetzgeberische Wille ist klar: Die Fortführung der Unternehmen sicherstellen. Wer hierzu Liquiditätshilfe leistet, soll daraus später keinen Nachteil erleiden.

Sprechen Sie uns gerne an, welche (vorbeugenden) Handlungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Vor allem aber: Bleiben Sie gesund!

Ihr GSK-Restrukturierungsteam

---

### Dr. Raoul Kreide

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator  
raoul.kreide@gsk.de

### Andreas Dimmling

Rechtsanwalt, Wirtschaftsjurist (Universität Bayreuth)  
andreas.dimmling@gsk.de

### Jana Wollenzin

Rechtsanwältin  
jana.wollenzin@gsk.de

### Sandra Krepler, LL.M. (Trinity College Dublin)

Rechtsanwältin  
sandra.krepler@gsk.de

---



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)